

HEIMSTATUT

1. Heimträger:

Assl Seniorenwohnheim GmbH
Packerstraße 12, 8501 Lieboch
FN 227883y
vertreten durch
Horst u. Johann Assl

2. Art und Widmungszweck der Einrichtung

Die Assl Seniorenwohnheim GmbH betreibt auf der Liegenschaft Grundbuch 63251 Lieboch EZ 1186, 986 sowie 1634 eine Seniorenresidenz auf der gesetzlichen Basis des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes 2003 i.d.g.F..

Ziel der Assl Seniorenwohnheim GmbH – in Hinkunft Betreiber genannt – ist es, den Vertragspartnern – in Hinkunft Bewohner genannt – in freundlicher Atmosphäre einen ruhigen und beschaulichen Lebensabend, auch bei Pflegebedürftigkeit zu gewährleisten.

3. Angaben über die gebotenen Leistungen im Bereich der Pflege und der sozialen Betreuung und über die Möglichkeiten der Teilnahme an kulturellen und geselligen Veranstaltungen:

- die Zurverfügungstellung, Reinigung und das Bügeln der mit der Waschmaschine waschbaren Bettwäsche (inkl. Schonbezüge);
- die Zurverfügungstellung, Reinigung und das Bügeln der Hygienewäsche (Handtücher, Waschlappen) im haushaltsüblichen Rahmen.
- die Reinigung von Unterwäsche, die mit der Waschmaschine waschbar ist
- Rezeptionsdienst (Öffnungszeiten Mo – Fr 8.00 bis 16.00 Uhr)
- Ständiger Rufbereitschaftsdienst des Pflegepersonals rund um die Uhr
- Vermittlung ärztlicher Versorgung
- Planung und Organisation nötiger medizinischer Versorgung
- Besorgung von Medikamenten
- Vermittlung ärztlich angeordneter Therapien
- Pflege im Krankheitsfall
- Benützung der Gemeinschaftsräume bzw. –einrichtungen
- Verteilung der Bewohnerpost
- Sonstige Unterstützung in persönlichen Angelegenheiten, nämlich Information und Unterstützung zur Erlangung von Sozialhilfe und Pflegegeld und bei sonstigen Behördenwegen

Die direkten Pflegeleistungen umfassen je nach Gesundheitszustand gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten des täglichen Lebens.

Die vom Heimträger zu erbringenden Pflegeleistungen umfassen direkte Pflegeleistungen und administrative / indirekte Leistungen im Sinne der Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes in der Fassung BGBl I Nr. 110/1993

Hingewiesen wird, dass Pflegeleistungen nicht im Grundtarif enthalten sind. Pflegeleistungen sind gemäß dem Heimstatut sowie in Abhängigkeit der Pflegebedürftigkeit des Bewohners jegliche Hilfe im Alltag – wie

- Aus- und Ankleiden,
- Körperwäsche
- Hilfe bei der teilweisen oder vollständigen Übernahme von Verrichtungen
- Hilfe je nach Fähigkeiten und Fertigkeiten des Bewohners
- Hilfe bei Ausgang, Bewegung
- Unterstützung und Überwachung der ärztlich angeordneten Maßnahmen
- Unterstützung zur Wiederherstellung der Selbständigkeit

Angebote für Aktivitäten zur geistigen und körperlichen Mobilisierung sowie soziale Begleitung werden darüber hinaus am Aushangbrett (Aktivitätenplan) laufend bekannt gegeben, wobei klarstellend festgehalten wird, dass Betreuungsleistungen im Sinne dieses Betreuungspunktes IX. keinesfalls therapeutische und/oder medizinische Maßnahmen umfassen.

4. Möblierung und Zimmervergabe

Der Heimträger betreibt am Standort Lieboch ein Pflegeheim (Einrichtung) entsprechend den Bestimmungen des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes. Dem Heimbewohner wird seitens des Heimträgers am vorgenannten Standort ein Bett samt zugehöriger Einrichtung zur Nutzung überlassen. Die Räumlichkeiten sowie die Ausstattung des Zimmers sind dem Heimbewohner bzw. dessen Vertrauensperson aus eigenem Augenschein bekannt.

Im Falle der Zurverfügungstellung eines Zweibettzimmers erklärt sich der Heimbewohner mit dem Wechsel eines allfälligen Zimmernachbarn ausdrücklich einverstanden.

Weiters wird ausdrücklich vereinbart, dass der Heimträger aus organisatorischen Gründen Änderungen im Bereich der Unterkunft vornehmen kann, sofern diese Änderung für den Heimbewohner zumutbar ist. Insbesondere kann der Heimträger den Heimbewohner in begründeten Fällen auf ein in diesem Heimvertrag nicht genanntes Zimmer verlegen, sofern dies eben für den Heimbewohner zumutbar ist.

Dem Bewohner ist es gestattet, eigene Einrichtungsgegenstände, unter Berücksichtigung feuerpolizeilicher Bestimmungen, hygienischer und pflegerischer Anforderungen, sowie nach Maßgabe der baulichen Ausgestaltung und im Einvernehmen mit der Hausleitung einzubringen.

5. Vergütung im Abwesenheitsfall:

Bei Abwesenheit des Bewohners wegen eines Krankenhaus-, Kur- oder Rehabilitationsaufenthaltes bis zur maximalen Dauer von 70 Tagen je Betriebsjahr (das ist der 1.1. bis zum 31.12. eines Jahres) reduziert sich die zu verrechnende Grundleistung ab dem auf die Aufnahme in die jeweilige Krankenanstalt bzw. der Kur- oder Rehabilitationseinrichtung folgenden dritten Tag, für die Dauer der Abwesenheit um 15,91 %. Der Nachweis über die Dauer der Abwesenheit ist vom Heimträger zu führen. Festgehalten wird, dass innerhalb dieser 70 Tage-Frist auch andere Abwesenheiten (etwa aus familiären, persönlichen oder sozialen Gründen unter Abschlag von 15,56% seitens des Heimträgers zu berücksichtigen sind, sofern diese „andere“ Abwesenheiten im Einzelfall 14 Tage bei Besuchsstunden nicht übersteigt.

6. Kündigungsgründe, Frist und Form:

Beendigung von befristeten Heimverträgen

Ein befristeter Vertrag endet mit dem Tag der Befristung.

Sofern eine Verlängerung seitens des Bewohners gewünscht ist, kann nach vorheriger Absprache mit der Heimleitung und nach den vorhandenen Möglichkeiten der Vertrag verlängert werden.

Beendigung unbefristeter Verträge

Der Heimbewohner kann das Vertragsverhältnis – vorbehaltlich der sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund – jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsletzten kündigen. Der Heimträger hat dem Bewohner, dessen Vertreter und der Vertrauensperson unverzüglich schriftlich den Erhalt der Kündigung zu bestätigen.

Der Heimvertrag wird ferner durch den Tod des Heimbewohners aufgehoben. Allenfalls im Voraus bezahlte Pflegeentgelte sind dem Rechtsnachfolger des Heimbewohners anteilig zu erstatten.

Der Heimträger kann den Heimvertrag nur aus wichtigen Gründen schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsende kündigen. Ein zur Vertragsauflösung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb des Heimes eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird;
2. der Gesundheitszustand des Heimbewohners sich so verändert hat, dass die sachgerechte und medizinisch gebotene Betreuung im Heim nicht mehr möglich ist;
3. der Heimbewohner den Heimbetrieb trotz einer Ermahnung des Heimträgers und trotz der von diesem dagegen ergriffenen zumutbaren Maßnahmen zur Abhilfe fortgesetzt derart schwer stört, dass dem Heimträger oder anderen Heimbewohnern sein weiterer Aufenthalt im Heim nicht mehr zugemutet werden kann;
4. der Heimbewohner trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Ermahnung mit der Zahlung des Entgelts mindestens zwei Monate in Verzug ist.
5. der Vertrag zwischen dem Land Steiermark und der Einrichtung auf Basis des § 13 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz aufgelöst wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann der Heimträger den Heimvertrag nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsende kündigen.

7. Fälligkeit der Zahlungen

Sämtliche von dem oder den Bewohnern zu zahlende Entgelte sind sofort nach Rechnungserhalt abzugsfrei bar, per Erlagschein oder per Einzugsermächtigung zahlbar (die Zusatzleistungen werden in Form von Zahlungsbelegen im Nachhinein in Rechnung gestellt). Sofern Zahlungspflichten des/der Bewohner aufgrund dieses Vertrages regelmäßig monatlich wiederkehren (Grund- und Pflorgetarif) sind diese Entgelte monatlich im Vorhinein spätestens bis zum 05. eines jeden Monats auf das Konto der Bank Austria, BIC: BKAUATWW; IBAN: AT76 1200 0518 6207 3901, zur Zahlung fällig.

Die Verrechnung des Entgeltes gemäß Vertragspunkt XI. erfolgt tageweise. Der Tag des Austritts des Bewohners aus der Einrichtung bzw. seiner Verlegung in eine andere Einrichtung wird nicht verrechnet. Dies gilt nicht im Ablebensfall oder bei Austritt im Rahmen einer Kurzzeitunterbringung des Bewohners (dies ist eine Unterbringung für längstens 6 Wochen).

Übernimmt ein anderer Kostenträger, zur Gänze oder teilweise, die Zahlung des Entgeltes, so rechnet der Heimträger unmittelbar mit dem Kostenträger ab. Bei Heimbewohnern, die über einen rechtskräftigen Bescheid nach dem Stmk. Sozialhilfegesetz verfügen, wonach die Übernahme der Kosten oder Restkosten der Unterbringung in einer stationären Einrichtung übernommen werden, erfolgt die Verrechnung unmittelbar mit der vom Land Steiermark betrauten leistungsverrechnenden Organisationseinheit.

Der Anspruch der Einrichtung auf das Entgelt entsteht bereits mit Aufnahme des Bewohners in der Einrichtung.

8. Regelung der Tierhaltung

Die Haltung von Haustieren bedarf einer gesonderten Vereinbarung und der schriftlichen Zustimmung des Heimträgers. Jedenfalls sind ausschließlich Kleintiere genehmigungsfähig, wobei in diesem Falle seitens des Betreibers die mit der Gestattung der Tierhaltung verbunden Mehraufwendungen vom Bewohner zu tragen sind. Darüber hinaus ist auch eine erteilte Genehmigung unter Setzung einer Frist von 14 Tagen widerrufbar.